
Statuten

Februar 2015

In den folgenden Statuten wird der Einfachheit wegen nur die männliche Form verwendet. Diese schliesst jedoch immer die weibliche Form mit ein.

Statuten von SwingINNOvation

Von der Hauptversammlung angenommen

28.02.2015

1.Rechtsstand

Unter der Bezeichnung „SwingINNOvation“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

2.Name, Logo und Sitz

Der am 25.01.2010 gegründete Verein erhält den Namen „SwingINNOvation“, kurz „SwingINN“.

Logo:

The logo for SwingINNOvation features the word "SWING" in a black, italicized, sans-serif font. This is followed by "INN" in a large, bold, red, italicized, sans-serif font. The word "NOVATION" is written in a smaller, black, italicized, sans-serif font to the right of "INN".

Der Sitz des Vereins ist in Kreuzlingen, Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

3. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der verschiedenen Swing-Tänze in der Ostschweiz und im Bodenseeraum. Hauptsächlich sind damit Tänze wie Authentic Jazz, Balboa, Blues, Boogie-Woogie, Charleston, Disco-Swing, Jazz, Jive, Lindy-Hop, Steptanz und Westcoast-Swing gemeint, wie auch alle Vertreter von Weiterentwicklungen und Fusionen mit diesen und anderen Stilrichtungen des Tanzes.

Swingtänze strahlen als gemeinsamen Nenner eine grosse Lebensfreude und die Lust zur Improvisation aus. Dies bedingt einerseits eine Offenheit gegenüber anderen Tänzen, um neue Bewegungen in den eigenen Stil zu integrieren und andererseits eine hohe führungstechnische Qualität beim Paartanz, um dies mit der Musik umzusetzen. Diese beiden tänzerischen Ansprüche unterstützt der Gönnerverein durch finanzielle Zuschüsse an Workshops, Veranstaltungen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks.

Über einen informativen Internet-Auftritt unter www.swinginnovation.ch und einer Facebookgruppe „SwingINNOvation – Swingtänzen in der Ostschweiz“ ist der Verein Informationsquelle für Trainer, Musikgruppen, Eventveranstalter und Tanzinteressierten im Bodenseeraum (Gebiete östlich der Linie Schaffhausen-Winterthur inkl. Süddeutschland und Vorarlberg).

4. Gönnerschaft

- a) Gönner kann jeder werden, der Freude an den Swingtänzen hat oder die Vereinsziele unterstützt.
- b) Für den Beitritt genügt eine Einzahlung des Gönnerbeitrags auf das Vereinskonto
- c) Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens 20.- Fr. pro Kalenderjahr.

5. Verlust der Gönnerschaft

Der Verlust der Gönnerschaft tritt ein bei:

- a) Auflösung von SwingINNOvation
- b) Nichtbezahlen des Gönnerbeitrages innert Jahresfrist nach der GV
- c) Ausschluss
Der Vorstand besitzt das Recht, Gönner sowie auch Vorstandsmitglieder gem Art. 5 Abs c, Lit 1 – 3 auszuschliessen.
 - 1 wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Tanzbetriebes oder des Ansehens des Vereins.
 - 2 wegen wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen des Vereins.

6. Rechte der Gönner

- a) Diese beginnen frühestens mit dem Beitritt nach der Zahlung des Gönnerbeitrages.
- b) Jeder Gönner ist nach Massgabe der Statuten, sowie sonstigen Anordnungen zur Benutzung der Einrichtung von SwingINNOvation berechtigt.

7. Pflichten der Gönner

- a) Jeder Gönner hat die Beiträge fristgemäss zu entrichten.
- b) Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

8. Organe

Die Organe der SwingINNOvation sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

9. Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV

Die ordentliche GV findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind alle Gönner 2 Wochen vorher vom Präsidium unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Jeder Gönner hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder.

- a) Die Traktanden sind
 1. Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten GV
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Beschlüsse über mittel- und langfristige Ziele
 7. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Gönner
 8. Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr und Festsetzung des Gönnerbeitrags und der Gebühren
 9. Statutenänderung
 10. Allgemeines
- b) Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit an der GV beschlossen werden
- c) Die Anträge an die GV müssen 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Die ausserordentliche GV

Diese wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Gönner unter Einreichung einer unterzeichneten schriftlichen Begründung.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
(ausgenommen der Präsident)

- Präsident/Präsidentin
- Kassier/Kassiererin
- Aktuar/Aktuarin

Es können auch mehrere Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

- a) Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Austritt aus dem Vorstand muss diesem bis 3 Monate vor der GV kommuniziert werden.
- b) Die Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden, sofern dies vom Vorstand so beschlossen wird.
- c) Der Vorstand bestimmt über finanzielle Zuschüsse à fond perdu (Schenkung) von schriftlichen Anträgen ab. Ein Antrag beinhaltet Ort, Zeit, Budget und Zweck des Projektes im Sinne von Art 3.
- d) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Präsident beruft nach Bedarf den Vorstand eine Woche vor der Sitzung ein. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen.
- e) Vorstandsmitglied kann jeder Gönner werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- f) Der Präsident wird von der GV gewählt. Alle andern Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt und konstituieren sich selber. (Art. 10)
- g) Für Verbindlichkeiten unterzeichnen 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der Präsident ist.

11. Revisoren

Es wird ein Revisor auf 2 Jahre gewählt. Er darf dem Vorstand nicht angehören.
Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und an der GV schriftlich Bericht abzulegen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12. Verwendung der Einnahmen

Diese dürfen nur für vereinsinterne Aufgaben verwendet werden. Ausser der reinen Aufwandentschädigung stehen nur dem Vorstand Vergütungen für ihre Tätigkeiten zu. Der Gesamtbetrag wird an der Generalversammlung im Budget festgesetzt.

13. Vereinsvermögen

Es besteht aus dem Kassabestand, dem Bank- und Postcheckguthaben, dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum von SwingINNOvation.

13.1. Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.

14. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist zugleich das Kalenderjahr.

15. Auflösung

- a) Durch den Beschluss einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gönner kann die GV den Verein auflösen. Die Absicht der Auflösung des Vereins ist im Einladungsschreiben zur GV anzugeben.
- b) Der Vorstand entscheidet nach beschlossener Auflösung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

16. Schlussbestimmung

- a) Verstösse gegen die bestehenden Statuten oder deren nicht Einhaltung werden nach Art. 6 Abs. c, Lit. 2 der Vereinsstatuten geahndet.
- b) Die vorliegenden Statuten wurden von der GV vom 28.02.2015 angenommen und somit in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

Präsident/in

Aktuar/in

Kassierer/in